

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 10

Ausgegeben Oppeln, den 7. März 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Ausreichung neuer Zinscheine zu preussischen Staatsschuldbeschreibungen, S. 87; Schließung von Bezirken für Notierung forstverfügungsberechtigter Anwärter, S. 87; Feststellung des Bezirkes des Ueberflutungsgebietes der schiffbaren Elaker Neiße, S. 88; Polizeiverordnung, betr. Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zum Schutze der Personen pp. u. des Verkehrs auf öffentlichen Straßen pp., S. 88; Decret über den Venzischen Sammelvert, betr. die Polizeiverordnungen u. sonstigen polizeilichen Vorschriften des Reg.-Bez. Oppeln, S. 89; Lotterie der landwirtschaftlichen Tierchau in Guttentau, S. 89; Personenwechsel in der staatlichen Fischereiaufsicht auf den oberen Oderkreiden, S. 89; Lotterie zu Gunsten eines Naturischutzparks in der Venediger Heide, u. anlässlich der Großen Berliner Kunstausstellung, S. 89; offene L. Pfarrei Georgenberg, S. 89; Erhöhung der Belohnung für Ermittlung von Raubmördern, S. 89; Viehsteuervollzieherische Anordnung gegen Tollwut, S. 90; Errichtungsurkunde für L. Kapellengemeinde in Wipdar, S. 90; Ortschulinspektion der ev. Schule in Friedland u. der L. Schulen in Baranowitz und Alfsow, S. 91; Aufkündigung von ausgelosten 3 1/2 und 4% Schlesischen Rentenbriefen, S. 91; Vorstandsmitglieder des Obereschel. Knappchaftsvereins, S. 91; Ungemeindung von Dorfauen zu Tarnau u. Groschminitz, S. 92; Wiedereröffnung der Odereschiffahrt, S. 92.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1194. Bekanntmachung. Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldbeschreibungen der preussischen konsolidierten 3 1/2, vormals 4% igen Staatsanleihe von 1884 und Reihe VI Nr. 1 bis 10 zu den 2 1/2% Röhren-Bernburger Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die 10 Jahre vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1923 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. Dezember d. Js. ab

ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughause 2, durch sämtliche Preussische Regierungshauptkassen, Kreis-Kassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen. Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen

die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldbeschreibungen (Aktien) bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1913.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 3149. von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreis-Kassen und den hauptamtlich verwalteten königlichen Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 6. Dezember 1912.

Königliche Regierung.

R. B. I. 951. Conrad.

203. Schließung von Bezirken für die Notierung forstverfügungsberechtigter Anwärter.

An sämtliche königlichen Regierungen.
Auf Grund des § 29 Abs. 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschutzdienste vom 1. Oktober 1905 werden

für die Regierungsbezirke Gumbinnen, Breslau, Oppeln und Głdn sowie für den Bezirk der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notierungen forstverforgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden, die bei Ausfertigung des Forstverforgungsscheines mindestens 2 Jahre im Forstschußdienste dieser Bezirke beschäftigt sind (vorzugsberechtigte Anwärter).

Berlin W. 9, den 20. Februar 1914.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. Nr. III. 13302/13.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit bekannt gegeben.

Oppeln, den 27. Februar 1914.
Königliche Regierung.
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.
J. A.
Alt mann.

III f. III 1/VII. 337.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

204. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung S. 342) habe ich das Verzeichnis des Ueberschwemmungsgebietes der schiffbaren **Glaser Neiße** (Gruppe A, vergl. § 2 Absatz 1 des Gesetzes) in den Kreisen Brieg und Falkenberg O. S. endgültig festgestellt.

Für diesen Wasserlauf erlangt das bezeichnete Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist, mit dem 18. März d. Js. Geltung, während gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, insbesondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung S. 54) für den genannten Wasserlauf außer Kraft treten (§ 12 des Gesetzes).

Ausfertigungen des Verzeichnisses und der Pläne, aus welchem das Gesetz unterstellte Ueberschwemmungsgebiet jederzeit zu ersehen ist, werden bei den beteiligten Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern, Polizeiverwaltungen) und den Herren Regierungspräsidenten dauernd ausliegen.

In dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiete dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und aber die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldwege, Eisenbahnen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche

Anlagen) nur mit **Genehmigung des Bezirksausschusses** neu ausgeführt, erweitert oder verlegt, sowie Deiche, dachähnliche Erhöhungen und Dämme nur mit **Genehmigung des Bezirksausschusses** ganz oder teilweise beseitigt werden (§ 1 des Gesetzes).

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Flußlauf zu erschweren geeignet sind, in den Flußlauf ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpollitzbehörde zugelassen wird. Die über den gleichen Gegenstand bestehenden weitergehenden Bestimmungen und Rechtsgrundsätze (z. B. wegen Verunreinigung des Wassers, Hineinbauens in das Flußbett) bleiben unberührt (§ 8 des Gesetzes).
Breslau, den 26. Februar 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Im Auftrage.
von Conta.

D. P. I. B. 270. I b XIX 287.
205. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265), des § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts, des § 366 Riffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie der §§ 137, 139 und 141 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Schlesien verordnet, was folgt:

§ 1. Den Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten, die

- a) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze der Personen und des Eigentums,
- b) zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen

getroffen werden, ist Folge zu leisten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht die im § 366 Riffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs angeordnete Strafe (Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen) eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. und im Falle des Uebernennens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die denselben Gegenstand regelnden Vorschriften der Bezirks-, Kreis- und Ortspolizeiverordnungen werden aufgehoben.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breslau, den 26. Februar 1914.
Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
(L. S.) gez. von Guenther.
D. P. I. A. 396.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

206. Eine Durchsicht der Neubearbeitung des Benz'schen Sammelwerkes „Die Polizeiverordnungen und sonstigen polizeilichen Vorschriften für den Regierungsbezirk Oppeln“ hat das Erfordernis der Herausgabe der ersten der in meiner Bekanntmachung vom 28. Juni 1911 (Amtsblatt Seite 264) in Aussicht gestellten Deckblätter ergeben, da eine nicht unbeträchtliche Zahl der darin enthaltenen Bestimmungen im Laufe der seit Erscheinen des Werkes verstrichenen 2 Jahre aufgehoben, abgeändert und neu erlassen worden ist.

Die Deckblätter erscheinen im Format des vorgenannten Werkes und sind, wie auch dieses feinerzeit von der Verlagsbuchhandlung G. Stwinna in Rattowitz zu beziehen.

Der Preis dieser Deckblätter beträgt:

für Königliche Behörden	1,50 M.
für Gemeinde- und Amtsvorsteher	2,00 M.
für Private	2,50 M.

Oppeln, den 14. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I a VI 4/182.

207. Auf Grund der mir durch den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien erteilten Ermächtigung habe ich dem Arbeitsausschuß der Tierchau in Guttentag, Kreis Lublinitz, die Genehmigung erteilt, aus Anlaß der am 7. Juli 1914 daselbst stattfindenden landwirtschaftlichen Tierchau eine Verlosung von Gebrauchsgegenständen für das Haus und die Landwirtschaft sowie lebenden Tieren zu veranstalten und die Lose innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln zu vertreiben. Es können bis zu 5000 Lose zu je 50 Pfg. ausgegeben werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 26. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

I G VII X 213. J. B. Piegza.

208. Dem Strommeister Döberleit in Cosel OS. habe ich vom 1. März ab die bisher vom Strommeister Rudel ausgeübte staatliche Fischereiaufsicht auf der Obererde von km 77,0 bis 96,93 einschließl. des Batschonrevierbezirks in der Oberschlinge bei Cosel übertragen.

Oppeln, den 28. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I. a. X. 225.

209. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar d. Js. dem Verein Naturschutzpark in Stuttgart zur Anlegung

eines Naturschutzparkes in der Bünenburger Heide eine in zwei Serien auszufpielende dritte Geldlotterie mit einem Spieltkapital von 1410 000 M. und einem Reinertrag von 470 000 M. für den Umfang der Monarchie zu bewilligen geruht.

In jeder der beiden Serien sollen 235 000 Lose zu 3 M. ausgegeben und 7219 Bargewinne im Gesamtbetrage von 235 000 M. ausgelost werden. Die Ziehung der ersten Serie dieser Lotterie findet mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen am 3. und 4. April 1914 in Berlin statt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 27. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

I G. VII. 216. J. A. Simons.

210. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 23. Februar d. Js. dem Verein Berliner Künstler die Erlaubnis erteilt, aus Anlaß der dies-jährigen Großen Berliner Kunstausstellung eine öffentliche Verlosung von Kunstwerken der Ausstellung und von Steinbruden durch Ausgabe von 100 000 Losen zum Preise von je 2 M., die zugleich zum einmaligen Besuch der vom dem Verein veranstalteten Kunstausstellung im Künstlerhause, Bellevuestraße 3, in Berlin berechneten, zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 50 000 Gewinne im Gesamtwerte von 100 000 Mark zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Oktober 1914 in Berlin stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 2. März 1914.

Der Regierungspräsident.

I G. VII 230. J. A. Simons.

211. Die unter Landesherzlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Georgenberg, Kreis Tarnowitz, ist zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 2. März 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II G. II. 245. Dr. Käfer.

212. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 7. Juni 1913 (Amtsblatt Stück 24 Seite 262 Nr. 572) erhöhe ich hiermit die Geldprämie für die Ermittlung der Täter, die am 10. September 1912 in Albstadt, Kreis Ratibor, die verehelichte Häusler Franziska Kalas in ihrer Wohnung ermordet und beraubt haben,

auf — 1000 Mark. —
Doppeln, den 4. März 1914.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 5/367. von Schwerin.

213. Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlic ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: **Sämtliche Ortschaften des Landkreises Bentzen OS., der Stadtkreis Bentzen OS. mit Ausnahme von Friedenshütte, Eintrachthütte und Schwarzwaldbolonie, der Stadtkreis Königshütte, Gemeinden und Gutsbezirke Bstsupitz, (Vorfigwerf) und Ruda im Kreise Jabrze, Gemeinde Brinitz, Gut Neudeck, Gemeinden und Gut Koslowagora und Alt Chedlau, Gemeinde Neu Chedlau, Gemeinden und Gut Orzech und Nalfo, Gemeinde Passowitz, Gut Passowitz-Sowitz, Stadt Tarnowitz, Gemeinden und Gut Bobrownik, Rudy Plekar, Nadjontau, Trockenberg, Alt Repten, Gemeinde Neu Repten und Friedrichswille, Gemeinden und Gut Stollarzowitz im Kreise Tarnowitz, Gemeinden und Gut Przelaita, Bainingow, Michalkowitz, Maczeikowitz, Chorzow und Gut Antonienhof im Landkreise Kattowitz, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten seitzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.**

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Uebersföhrung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgegeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke, bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der

Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd, sowie von Polizei- und Zollhunden** während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeurten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 24. Mai d. Js.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Doppeln, den 3. März 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I f. XII. 422.

214. Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

Ich errichte hierdurch eine Kapellengemeinde in Miedar, Kreis Tarnowitz, und bestimme

1. Zur Kapellengemeinde Miedar gehören die katholischen Bewohner des Gemeinde- und Gutsbezirks Miedar und des Gutsbezirks Kopanina.

2. Die Kapellengemeinde ist berechtigt, eigene Vermögensverwaltungsorgane zu wählen, verleiht aber im Pfarrverbande mit Breslawitz.

3. Diese Urkunde tritt am 1. März 1914 in Kraft. Breslau, den 5. Juni 1913.

(Siegel.) G. Card. Kopp.
Errichtungsurkunde. G. R. 6006.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 5. Juni 1913 von dem Kardinal-Fürstbischof

von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Erklärung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde wieder wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 3. Februar 1914 — S. II. 8080 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 24. Februar 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Siegel.)

Dr. Küster.

II a. XI. 6278.

215. Der Pastor Witzler zu Friedland O.S. ist zum Ortsschulinspektor der evangelischen Schule in Friedland O.S., Kreis Falkenberg O.S., ernannt worden.

Oppeln, den 20. Februar 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II C. II/III/VI. 200.

216. Der Pfarrer Boch zu Sohrau O.S. ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schulen in Baranowitz und Klischow, Kreis Rybnik, ernannt worden.

Oppeln, den 24. Februar 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II C. II/III/XVIII. 223.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

173. Ausrufung von ausgelosten 3½% und 4% Schlesi- schen Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum **1. Juli 1914** einzulösenden 3½% und 4% Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

10 Stück Lit. F. a 3000 M. Nr. 250. 388. 509. 802. 886. 887. 1026. 1063. 1326. 1417.

2 Stück Lit. G. a 1500 M. Nr. 40. 155.

7 Stück Lit. H. a 300 M. Nr. 76. 178. 243. 417. 620. 680. 1083.

2 Stück Lit. J. a 75 M. Nr. 113. 386.

1 Stück Lit. K. über 30 M. Nr. 100.

2 Stück Lit. JJ. a 75 M. Nr. 5. 10.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Juli 1914** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe

mit den Zinscheinen und zwar: zu Lit. F. bis K. Reihe 3 Nr. 14 bis 16 und Erneuerungsscheinen zu Lit. JJ. Reihe 1 Nr. 5 bis 16 und Erneuerungsscheine sowie gegen Quittung

vom **1. Juli 1914** ab mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der Königlichsten Rentenbank-Kasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr

bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Ueberweisung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Juli 1914** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingeleisteten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verzinsen nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16. Februar 1914.

Königliche Direktion

der Rentenbank für Schlesien.

217. Bekanntmachung. Gemäß § 135 der Satzung vom 30. Oktober 1912 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Vorstand des Oberschlesischen Knappschaftsvereins in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1915 aus folgenden Personen gebildet wird:

a) ordentliche Mitglieder:

1. Königlicher Geheimer Bergrat Richard Remy zu Lipine, Vorsitzender;
2. Königlicher Geheimer Bergrat Ernst Wiggert zu Jabrze, erster stellvertretender Vorsitzender;
3. Königlicher Bergrat Dr. Ing. Gustav Williger zu Rattowitz, zweiter stellvertretender Vorsitzender;
4. Königlicher Geheimer Bergrat Ewald Hilger zu Schloß Siemianowitz;
5. Bergwerksdirektor Georg Defert zu Michalkowitz;
6. Aufseher Franz Folthys zu Jaborge B;
7. Bürobeamter Johann Solombowski zu Königshütte;
8. Grubensteiger Michael Dlon zu Janow;
9. Püttenaufseher Valentin Piontek zu Gleiwitz;
10. Kesselberaufseher Leopold Theimert zu Königshütte;

b) erste Ersatzmänner:

1. Oberbergrat Richard Lüd zu Baurahütte;

2. Bergwerksdirektor Karl Besser zu Gleschewald;
 3. Bergwerksdirektor Fedor Jolisch zu Borzigwerk;
 4. Generaldirektor Franz Pieler zu Ruda;
 5. Bergwerksdirektor Heinrich Niedner zu Carlshof bei Tarnowitz;
 6. Markenzähler Karl Drenda zu Chorow;
 7. Häuer Karl Kulik zu Königshütte;
 8. Oberhäuer Ferdinand Rubin zu Zabrze;
 9. Markenaufsicher Anton Scheffczyk zu Neu Heibul;
 10. Wagemeister Paul Vigon zu Königshütte;
- c) zweite Ersaßmänner:
1. Generaldirektor Julius Hochgesand zu Zabrze;
 2. Königl. Bergat Franz Drescher zu Schwientochlowitz;
 3. Bergwerksdirektor Hans Thielmann zu Zabrze;
 4. Generaldirektor Rudolf Wachsmann zu Emmagrube;
 5. Bergwerksdirektor Richard Tlach zu Gottschachschacht;
 6. Häuer Konstantin Wolczel zu Ruda;
 7. Häuer Paul Holk zu Zabrze Süd;
 8. Wagenführer Appolonius Gralla zu Zabrze;
 9. Häuer Theodor Skiba zu Zabrze;
 10. Vorarbeiter Paul Teschner zu Hüttendorf bei Malopane.

Tarnowitz, den 26. Februar 1914.

Der Vorstand

des Oberschlesischen Knappschaftsvereins.
Kemp.

218. Beschluß. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisaußschuß auf Antrag der Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hier selbst beschlossen, die im Grundbuche von Tarnau Band XVII Blatt 557 eingetragene domänenfiskalische Dorfauen-Parzelle Kartenblatt 4 Nr. 1023/195 der Grundsteuergemarkungskarte von Tarnau in Größe von 4 ar 92 qm von dem fiskalischen Auen-Gutsbezirk abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Tarnau zu vereinigen.

Die Ungemeindung tritt nach Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft.

Oppeln, den 21. Februar 1914.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.
gez. Lücke. Baron. Lary.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 23. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Lücke.

219. Beschluß. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisaußschuß auf Antrag der Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hier selbst beschlossen, die im Grundbuche von Groß Schminitz, Band XI Blatt 386 einaetragene domänenfiskalische Dorfau (öffentliche Wege und Gewässer) Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 91, 286, 287, 549/282, Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 170/52, Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 49, 163, 250, 442/85, 475/233, Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 37, Kartenblatt 5 Parzellen Nr. 6, Kartenblatt 6 Parzellen Nr. 35, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 68, Gemarkung Klein Schminitz — öffentliche Wege — und Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 176, 182 — öffentliche Gewässer — in der katastermäßigen Größe von zusammen 6 ha 17 ar 87 qm von dem fiskalischen Auen-Gutsbezirk abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Groß Schminitz zu vereinigen.

Die Ungemeindung tritt nach Rechtskraft des Beschlusses in Kraft.

Oppeln, den 21. Februar 1914.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.
gez. Lücke. Gerstenberg. Baron.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 23. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Lücke.

220. Bekanntmachung für die Oberschiffahrt.

Die Schifffahrt wird im Wasserbaubezirk Brieg mit dem 2. März 1914 wieder eröffnet werden.

Gleichzeitig wird der Endtag der Winterzeit mit Bezug auf § 2 des Tarifs für den staatlichen Sicherheitshafen zu Thiergarten und die Schleusenlände bei Schwanowitz, Brieg, Linden und Rattwitz auf den 28. Februar 1914 festgesetzt.

Brieg, den 26. Februar 1914.

Der Vorstand des Wasserbauamts.